



Beschlussempfehlung

des Europaausschusses

gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Europaausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 28. September 2011 in Brüssel mit der oben genannten Vereinbarung befasst.

Er empfiehlt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, der von der Landesregierung mit Schreiben vom 27. September 2011 übersandten und im Anhang enthaltenen Vereinbarung zuzustimmen.

Bernd Voß
Vorsitzender

Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Hintergrund

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag sind in Artikel 22 der Landesverfassung verankert. Nähere Bestimmungen wurden mit dem Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 17. Oktober 2006 getroffen.

Mit dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon wird die Rolle der nationalen Parlamente bei der Kontrolle und Einhaltung der Subsidiarität gestärkt. Danach ist ein Frühwarnsystem eingeführt worden, mit dem die nationalen Parlamente innerhalb von 8 Wochen nach Übermittlung des Gesetzgebungsvorschlags in alle Amtssprachen eine begründete Stellungnahme abgeben können, in der dargelegt wird, warum der fragliche Gesetzgebungsvorschlag nicht mit den Anforderungen der Subsidiarität in Einklang steht. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon obliegt es den nationalen Parlamenten, ggf. die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Vor diesem Hintergrund und für ein gemeinsames Wirken zum Wohle des Landes Schleswig-Holstein in Angelegenheiten der Europäischen Union schließen der Schleswig-Holsteinische Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags - und die Schleswig-Holsteinische Landesregierung – vertreten durch den Ministerpräsidenten - zur Durchführung der Bestimmungen des PIG, insbesondere §§ 9 und 10, unbeschadet der jeweiligen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten folgende Vereinbarung für die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union:

B. Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung unterstützt den Landtag bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe im Rahmen der Kontrolle zur Einhaltung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Vorhaben der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des

Landes unmittelbar berühren. Eine Unterstützung des Landtags durch die Landesregierung erfolgt jedoch nicht, wenn geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigt werden könnten.

2. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag zur Prüfung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit über die Landesvertretung in Berlin unverzüglich alle dem Frühwarnmechanismus unterfallenden Dokumente an ein elektronisches Postfach bei der Landtagsverwaltung. Den Dokumenten wird ein Vorblatt nach dem Muster der Anlage beigefügt, das eine erste Einschätzung des federführenden Ressorts enthält.
3. Landesregierung und Landtag verpflichten sich generell und gleichermaßen im Falle einer möglichen Subsidiaritätsproblematik unverzüglich Kontakt mit dem jeweils anderen Verfassungsorgan aufzunehmen. Die Landesregierung prüft die bei ihr eingegangenen Dokumente schnellstmöglich. Kommt sie dabei zu der vorläufigen Einschätzung, dass bei einem Rechtsetzungsvorhaben, welches nach ihrer Auffassung in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags fällt und daher von grundsätzlicher Bedeutung ist, ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip in Betracht kommen könnte, so weist sie den Landtag unverzüglich darauf hin. Dabei begründet sie ihre Auffassung. Sie unterrichtet den Landtag in diesen Fällen auch über den Fortgang des Verfahrens, bestehende Fristen und beabsichtigte Stellungnahmen der Landesregierung.

Die Landesregierung berücksichtigt ferner ihr hierzu rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags oder des ermächtigten Ausschusses bei ihrer Meinungsbildung. Sofern die Landesregierung von der Stellungnahme des Landtags oder des ermächtigten Ausschusses abweicht, teilt sie die dafür maßgeblichen Gründe mit.

Insbesondere im Hinblick auf die engen Fristen bemühen sich Landesregierung und Landtag um ein abgestimmtes Vorgehen.

4. Um im Interesse des Landes und des interorganfreundlichen Verhaltens eine möglichst zielgerichtete und effiziente Interessensvertretung des Landes Schleswig-Holstein in der Europäischen Union zu gewährleisten, wirken Landesregierung und Landtag darüber hinaus bereits im Vorwege europäischer Rechtsetzungsvorhaben in der folgenden Weise zusammen:

4.1 Die Landesregierung übersendet dem Landtag zeitnah die strategischen Fünfjahresziele, die jährliche Strategieplanung und das jährliche Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sowie die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte

ihrer Tätigkeit.

- 4.2 Im Rahmen halbjährlich durchzuführender gemeinsamer Sitzungen identifizieren Landtag und Landesregierung einvernehmlich diejenigen Vorhaben der Europäischen Kommission, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Sie verständigen sich, über welche dieser Vorhaben die Landesregierung den Landtag schriftlich - einschließlich einer Subsidiaritätsbewertung - unterrichtet. An den koordinierenden Sitzungen nehmen das für Europaangelegenheiten zuständige Ministerium der Landesregierung, der Vorsitz des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags sowie die europapolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen teil. Die Geschäftsführung obliegt der Landtagsverwaltung.
5. Federführend zuständig für die Übermittlung und die Mitteilungen nach den Ziffern 3 und 4 ist das für Europaangelegenheiten zuständige Ministerium, dem alle anderen Ressorts insoweit zuarbeiten. Die Mitteilungen der Landesregierung werden dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags zugestellt, der oder die sie an den zuständigen Ausschuss überweist.
6. Landtag und Landesregierung prüfen jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Änderung der Vereinbarung angezeigt erscheint und ob und inwieweit sich diese ggf. in einer Änderung des PIG niederschlagen sollte. Unberührt bleibt davon eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	
KOM-Nr.:	
BR-Drucksache:	
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	
Zielsetzung:	
Wesentlicher Inhalt:	
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	